

Kleine Anfrage

Steueraufkommen

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 07. Mai 2025

Zur Steuerlastverteilung zwischen den steuerpflichtigen natürlichen Personen im letzten vollständig veranlagten Steuerjahr meine folgenden Fragen, die eine Wiederholung der Kleinen Anfrage des früheren Kollegen Alois Beck vom 4. November 2015 darstellt, deren Aktualisierung ich aufgrund der fast zehn seither vergangenen Jahren jedoch als angezeigt erachte. Zur besseren Vergleichbarkeit allfälliger Veränderungen kann sich die Regierung in der Beantwortung dieser Anfrage allenfalls am Schema ihrer Antwort auf die damalige Antwort orientieren:

- * Wie sieht die Steuerlastverteilung bei der Vermögens- und Erwerbssteuer nach den effektiven Steuerbeträgen derzeit aus? Wie viele grundsätzlich Steuerpflichtige zahlen null Franken Steuern, wie viele bis CHF 1'000, bis CHF 5'000, bis CHF 10'000, bis CHF 50'000, bis CHF 100'000 und wie viele Steuerpflichtige bezahlen über CHF 100'000?
- * Welchen Anteil davon hat die Vermögensbesteuerung? Konkret gefragt, wie hoch ist das Steueraufkommen der natürlichen Personen, wenn der Sollertrag komplett weggelassen würde?
- * Wie hoch ist die effektive Steuerbelastung in Franken und in Prozent des Erwerbseinkommens für ein Ehepaar ohne Kinder und für ein Ehepaar mit zwei Kindern bei einem Erwerbseinkommen von CHF 90'000, CHF 120'000 und bei CHF 150'000?

Antwort vom 09. Mai 2025

zu Frage 1

Für das Rechnungsjahr 2024 präsentieren sich die Zahlen, welche die Landessteuer und den Gemeindesteuerzuschlag umfassen, wie folgt:

Steuerbetrag	Veranlagungen	Steueraufkommen		
in CHF	Anzahl	in %	in Mio. CHF	in %
0	7'844	23.8%	0	0.0%
1 - 1'000	5'593	17.0%	1.9	0.6%
1'001 - 10'000	14'406	43.7%	58.1	19.3%
10'001 - 50'000	4'078	12.4%	72.6	24.2%
50'001 - 100'000	556	1,7%	32.1	10.7%
über 100'000	513	1.6%	135.6	45.2%
Total	32'990	100.0%	300.3	100.0%

Die Anzahl Veranlagungen umfasst alle in Liechtenstein unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sowie die optierten Vermögensstrukturen. Gemeinsam veranlagte Personen entsprechen einer Veranlagung.

zu Frage 2

Im Steuerjahr 2023 beläuft sich der Sollertrag auf einen Drittel des steuerpflichtigen Gesamterwerbs. Unter Berücksichtigung der Progressionswirkung ist die Auswirkung des Sollertrags auf die Steuereinnahmen jedoch deutlich höher. Würde der Sollertrag komplett wegfallen, würden sich die Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer halbieren. Hinzu kämen erhöhte Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden.

zu Frage 3

Den nachstehenden Angaben zu den Steuerbelastungen liegen folgende Prämissen zu Grunde:

- * Die Angaben gelten für das Steuerjahr 2025.
- * Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit handelt und das Reinvermögen null beträgt.
- * Es sind alle Abzüge berücksichtigt, die ohne Nachweis vorgenommen werden können. Der Abzug für die Pensionskasse wird mit 6% berücksichtigt.
- * Es wird davon ausgegangen, dass der Gemeindesteuerzuschlag 150% beträgt.

Die Steuerbelastung für ein Ehepaar ohne Kinder ist wie folgt:

Bei einem Bruttoerwerb von CHF 90'000 fällt ein Steuerbetrag von CHF 2'268 an, was 2.5% des Bruttoerwerbs entspricht. Bei einem Erwerb von CHF 120'000 fällt ein Steuerbetrag von CHF 4'504 an, was 3.8% des Bruttoerwerbs sind und bei einem Erwerb von CHF 150'000 ergibt sich ein Steuerbetrag von CHF 7'140, was 4.8% des Erwerbs sind.

Die Steuerbelastung für ein Ehepaar mit zwei Kindern ist wie folgt:

Bei einem Bruttoerwerb von CHF 90'000 fällt ein Steuerbetrag von CHF 173 an, was 0.2% des Bruttoerwerbs entspricht. Bei einem Erwerb von CHF 120'000 fällt ein Steuerbetrag von CHF 1'956 an, was 1.6% des Bruttoerwerbs sind und bei einem Erwerb von CHF 150'000 ergibt sich ein Steuerbetrag von CHF 4'100, was 2.7% des Erwerbs sind.